

Übertragung von Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf die Schulleiterin oder den Schulleiter

Ab dem 1. August 2013 werden Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen (siehe den Aufgabenkatalog in Artikel 1 Nummer 1 c).

Darüber hinaus können auf Antrag die Probe- und Lebenszeitverbeamtung übertragen werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter an Grundschulen erhalten die vorgenannten Zuständigkeiten erst ab dem 1. August 2015, auf Antrag können sie aber auch früher übertragen werden.

Auslaufende Schulen werden von der obligatorischen Aufgabenübertragung ausgenommen. Die betreffenden Schulen haben jedoch die Möglichkeit, den erweiterten Aufgabenkatalog zu beantragen.

Zu BASS 10 – 32 Nr. 44

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums Vom 21. Januar 2013 (GV. NRW. S. 30)

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), des § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 572), sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums

Die Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2011 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen werden unbeschadet entgegenstehender Regelungen in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen:

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Entlassung auf eigenen Antrag,
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland,
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Tätigkeit an der Schule,
5. Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Be-

amten auf Lebenszeit.“

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Studienseminaren“ wird durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Studienseminare“ wird durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8 MuSchVB“ durch die Wörter „§ 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Studienseminaren“ durch die Wörter „Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angaben „5 und 6“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 5 und 6 treten am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Die Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen erfolgt zum 1. August 2015.

(3) In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten ausgenommen.

(4) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule oder einer in Auflösung befindlichen Schule zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist.

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen ab dem 1. August 2013 die in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

¹⁾ Die Verordnung ist am 7. Februar 2013 (GV. NRW. S. 30) in Kraft getreten.